

Vf. 29-IV-21



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn J.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, den Richter Uwe Berlit, die Richterin Simone Herberger und die Richter Klaus Kühnborn, Klaus Schurig, Stefan Ansgar Strewe, Stephan Thuge, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 24. März 2022

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 24. März 2021 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Dezember 2019 (2 K 5100/17), den der Entscheidung zugrundeliegenden Festsetzungsbescheid vom 1. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2017, den Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 15. Februar 2021 (5 A 50/20) sowie gegen Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (SächsGVBl. 2011, S. 640), gegen Regelungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der Fassung des Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags (SächsGVBl. 2015, S. 190), gegen die Zwangsteilnahme/Zwangsmitgliedschaft an der Landesrundfunkanstalt und die Unterlassung des Gesetzgebers, eine realistische und verhältnismäßige Möglichkeit der Nichtverwirklichung des Abgabentatbestandes zu schaffen, gegen die nicht erfolgte Errichtung einer staatsunmittelbaren Behörde zur Erhebung des Rundfunkbeitrags, gegen das der Beitragsermittlung zugrunde liegende Verfahren einschließlich der Befugnisse der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten und ihrer Datengrundlagen und die Beitragshöhe, gegen die Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks (im Folgenden: MDR) über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 24. September 2012 und gegen die Aktenführung des MDR und damit einhergehende datenschutzrechtliche Grundrechtseingriffe.

Der Beschwerdeführer ist Inhaber einer Wohnung in D. Im Ausgangsverfahren wandte er sich mit einer beim Verwaltungsgericht Dresden angestrebten Klage gegen die Heranziehung zu Rundfunkbeiträgen durch den MDR.

Mit Bescheid vom 1. Februar 2016 setzte der MDR die Rundfunkbeiträge des Beschwerdeführers für den Zeitraum von Juli 2013 bis Dezember 2015 fest. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer Widerspruch, den der MDR mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2017 zurückwies. Eine hiergegen erhobene Klage des Beschwerdeführers wies das Verwaltungsgericht Dresden mit dem angefochtenen Urteil vom 5. Dezember 2019 ab. Zur Begründung führte es aus, dass der Festsetzungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides sowohl formell als auch materiell rechtmäßig sei, weil die angewendeten Vorschriften nicht gegen höherrangiges Recht verstießen.

Mit Antrag vom 10. Januar 2020 zum Sächsischen Oberverwaltungsgericht begehrte der Beschwerdeführer die Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten für ein noch durchzuführendes Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts.

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht legte dies als Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts für ein noch durchzuführendes Verfahren auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts aus und lehnte diesen mit dem angefochtenen Beschluss vom

15. Februar 2021 ab, weil das Rechtsschutzbegehren aussichtslos erscheine. Es komme kein Zulassungsgrund im Sinne des § 124 Abs. 2 VwGO in Betracht. Das Verfahren werfe keine Frage von grundsätzlicher Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO auf, Da die Vereinbarkeit der hier maßgeblichen Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags mit Verfassungs- und Europarecht feststünden und Rechtsfehler bei der konkreten Rechtsanwendung durch das Verwaltungsgericht nicht ersichtlich seien, komme die Zulassung der Berufung auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 VwGO in Betracht und es komme nicht ernsthaft in Betracht, dass sich der Beschwerdeführer auf einen Verfahrensmangel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO berufen könne.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. aus Art. 33 Abs. 1 SächsVerf sowie eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2, Art. 19 Abs. 1, 2 und 4, Art. 33 Abs. 4 GG und ihren Entsprechungen in der Verfassung des Freistaates Sachsen, namentlich Art. 15, Art. 16 Abs. 1 Satz 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und 2, Art. 38, 91 Abs. 1 SächsVerf sowie eine Verletzung von Art. 10 EMRK.

Der angegriffene Beschluss des Sächsischen Obergerichtes verletze Art. 19 Abs. 4 GG, in Entsprechung Art. 38 SächsVerf, weil die Auslegung und Anwendung des § 124 VwGO durch Sachgründe nicht zu rechtfertigen und daher mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes unvereinbar und objektiv willkürlich sei. Es kämen mehrere Zulassungsgründe ernsthaft in Betracht, weil sich aus seinem Sachvortrag Aspekte ergäben, welche in keinem Fall als „geklärt“ oder „aussichtslos“ bezeichnet werden könnten und/oder welche grundsätzliche Fragen aufwürfen und/oder bezüglich derer Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils und/oder Verfahrensmängel bestünden.

Das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts und der ihm zugrundeliegende Festsetzungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides verletzen ebenfalls Art. 19 Abs. 4 GG bzw. Art. 38 SächsVerf, weil die vom Verwaltungsgericht und dem MDR vertretenen Auffassungen rechtlich nicht zutreffend seien.

Der Rundfunkbeitrag verletze den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten aus Art. 15, 16 Abs. 1 Satz 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 und 2 SächsVerf. Die Satzung des MDR verletze ihn in seinem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 SächsVerf. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag verletze Art. 15 SächsVerf, weil das in ihm geregelte Verfahren zur Ermittlung der Beitragshöhe gegen das Übermaßverbot verstoße. Die Zwangsmitgliedschaft/Zwangsteilnahme an der Landesrundfunkanstalt verletze Art. 15, 16 Abs. 1 SächsVerf. Die nicht erfolgte Errichtung einer staatsunmittelbaren Behörde zur Erhebung des Rundfunkbeitrags verletze Art. 91 Abs. 1 SächsVerf. Zudem verletzen die Aktenführung und die damit einhergehenden Grundrechtseingriffe die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Grundrechten des Grundgesetzes und die Verletzung von Art. 10 EMRK rügt, ist der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof nicht eröffnet. Eine Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 7 Nr. 4, § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG nur mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem in der Verfassung des Freistaates Sachsen niedergelegten Grundrecht verletzt zu sein (siehe auch SächsVerfGH, Beschluss vom 6. September 2019 – Vf. 74-IV-19; st. Rspr.).
2. Soweit sich der Beschwerdeführer durch die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (SächsGVBl. 2011, S. 640) und durch die Regelungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der Fassung des Sechzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (SächsGVBl. 2015, S. 190) in seinen Grundrechten aus Art. 15, 16 Abs. 1 Satz 1, Art. 18 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 33, Art. 37 Abs. 1 und 2, Art. 91 Abs. 1 SächsVerf verletzt sieht und diese angreift, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil die Frist des § 29 Abs. 3 SächsVerfGHG durch die am 24. März 2021 erhobene Verfassungsbeschwerde nicht gewahrt ist.
 - a) Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde gegen Bestimmungen eines Staatsvertrags ist das Gesetz, mit dem nach Art. 65 Abs. 2 SächsVerf deren Transformation in Landesrecht vorgenommen wird (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. Februar 2018 – Vf. 172-IV-17 [HS]/ Vf. 173-IV-17 [e.A.] m.w.N.; Beschluss vom 31. Mai 2021 – Vf. 23-IV-21). Verfassungsbeschwerden gegen Gesetze sind gemäß § 29 Abs. 3 SächsVerfGHG binnen eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes zu erheben.
 - b) Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge wurden durch Artikel 1 des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) vom Sächsischen Landtag am 23. November 2011 in Landesrecht übernommen und dieses Gesetz wurde am 22. Dezember 2011 verkündet. Es trat mit dem Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und damit am 1. Januar 2013 in Kraft.

- c) Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der Fassung des Sechzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge wurde als Artikel 1 des Gesetzes zum Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 17. Februar 2015 (Sächs-GVBl. S. 190) vom Sächsischen Landtag am 28. Januar 2015 in Landesrecht übernommen und dieses Gesetz wurde am 16. März 2015 verkündet. Das Gesetz trat am 17. März 2015 in Kraft.
 - d) Die Fristen für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in seiner jeweiligen Fassung endeten insoweit spätestens am 31. Dezember 2013 bzw. am 16. März 2016. Damit ist die am 24. März 2021 bei dem Verfassungsgerichtshof eingegangene Verfassungsbeschwerde nicht fristgerecht erhoben.
 - e) Soweit sich der Beschwerdeführer gegen die Zwangsteilnahme/Zwangsmitgliedschaft an der Landesrundfunkanstalt, gegen die Unterlassung des Gesetzgebers, eine realistische und verhältnismäßige Möglichkeit der Nichtverwirklichung des Abgabentatbestandes zu schaffen, sowie gegen die nicht erfolgte Errichtung einer staatsunmittelbaren Behörde zur Erhebung des Rundfunkbeitrags wendet, ist die Verfassungsbeschwerde ebenfalls wegen Ablauf der Erhebungsfrist unzulässig. Der Vortrag des Beschwerdeführers ist insoweit so auszulegen, dass er sich gegen Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags in der Fassung des Fünfzehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, namentlich gegen die Beitragspflicht des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (im Folgenden: RBStV), gegen die seiner Meinung nach unzureichende Regelung zur Befreiung von der Beitragspflicht aus § 4 RBStV und gegen die in § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 7 RBStV festgelegte Befugnis jeder Landesrundfunkanstalt, das Verfahren des Beitragseinzugs zu regeln, wendet. Insoweit ist die Frist für die Verfassungsbeschwerde nicht eingehalten, weil das Zustimmungsgesetz zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist und die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde am 31. Dezember 2013 endete.
 - f) Ebenso ist die Verfassungsbeschwerde nicht innerhalb der Einlegungsfrist des § 29 Abs. 3 SächsVerfGHG erhoben, soweit sie sich gegen das in § 1 bis § 7 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der jeweils angegriffenen Fassung geregelte Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs durch eine unabhängige Kommission und die nach § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags in der jeweils angegriffenen Fassung festgelegte Beitragshöhe wendet, weil die jeweiligen Zustimmungsgesetze am 1. Januar 2013 und am 17. März 2015 in Kraft traten und die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde am 31. Dezember 2013 und am 16. März 2016 endeten.
3. Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Grundrechts aus Art. 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf durch die Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 24. September 2012 rügt, ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil er insoweit nicht die Möglichkeiten fachgerichtlichen Rechtsschutzes erschöpft hat.

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG muss der Beschwerdeführer vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde alle bestehenden Möglichkeiten nutzen, um die behauptete Grundrechtsverletzung zu verhindern oder zu beseitigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. April 2009 – Vf. 180-IV-08; st. Rspr.). Dem ist der Beschwerdeführer nicht gerecht geworden, weil er es unterlassen hat, vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde einen Antrag auf prinzipale Kontrolle der Satzung beim Sächsischen Obergericht gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 24 Abs. 1 SächsJG zu stellen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 1951, BVerfGE 1, 12 [13], BVerfGE 1, 13 [14]; Beschluss vom 17. Januar 1973, BVerfGE 34, 204 [205]).

4. Im Übrigen ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht den Begründungsanforderungen des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG genügt.
 - a) Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme nicht gerecht werden soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; Beschluss vom 10. Februar 2022 – Vf. 123-IV-21; st. Rspr.).
 - b) Dem kommt der Beschwerdeführer im Hinblick auf die gerügte Aktenführung und die damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Grundrechtseingriffe nicht nach; er stellt keinen Bezug zwischen dem geschilderten Geschehen und bestimmten Grundrechten her. Er benennt keine Norm der Verfassung, die verletzt sein soll. Seine Ausführungen beschreiben auch nicht dem Inhalt nach Schutzbereiche bestimmter Grundrechte, die durch die angegriffene Aktenführung verletzt sein sollten. Er rügt insoweit nur die Verletzung höchstrichterlich festgelegter Grundsätze der Aktenführung, die nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG nicht Prüfungsmaßstab sind.
 - c) Der Beschwerdeführer zeigt ebenfalls nicht die Möglichkeit einer Verletzung seines Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 38 Satz 1 SächsVerf durch die angegriffenen Entscheidungen auf.
 - aa) Nach Art. 38 Satz 1 SächsVerf darf der Zugang zu den Gerichten und den vorgeesehenen Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise und damit objektiv willkürlich erschwert werden (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 3. November 2011 – Vf. 9-IV-11; Beschluss vom 25. Februar 2014 – Vf. 60-IV-13; Beschluss vom 21. März 2019 – 120-IV-18; Beschluss vom 3. Dezember 2020 – Vf. 148-IV-20; st. Rspr.).

bb) Den Ausführungen des Beschwerdeführers lässt sich nicht entnehmen, dass die angegriffenen Entscheidungen diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht geworden sein könnten. Sein Vortrag erschöpft sich darin, den angegriffenen Entscheidungen seine abweichende Auffassung entgegenzusetzen. Mit den tragenden Erwägungen des MDR, des Verwaltungsgerichts und des Sächsischen Obergerichtes setzt sich der Beschwerdeführer hingegen nicht im Einzelnen auseinander. Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung vermag er so nicht substantiiert darzutun.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Grünberg

gez. Berlitz

gez. Herberger

gez. Kühlborn

gez. Schurig

gez. Strewe

gez. Thuge

gez. Uhle

gez. Wahl